

Förderordnung des Vereins „Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer e.V.“ - AktivGOAL

Präambel

Der „Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer e.V.“ unterstützt Personen und Vereine die zur Entwicklung des deutschen Goalballsports beitragen. Darüber hinaus werden Personen und Vereine unterstützt, die an offiziellen Meisterschaften teilnehmen möchten oder an Wettbewerben von AktivGOAL selbst. Außerdem regelt diese Ordnung die Belange der Fördermitglieder.

§1 Fördergrundlage

(1) Es sollen gefördert werden:

- a) Gemäß §2 Absatz 1 der Satzung werden das Handeln von Personen und Vereinen gefördert, die den Aufbau und den Erhalt der Deutschen Goalball Bundesliga ermöglichen.
- b) Maßnahmen zur Unterstützung von Vereinen, um den Goalballsport in Deutschland weiterzuentwickeln.

(2) Die Förderungen durch AktivGOAL haben gemäß §2 Absatz 1 der Satzung einen gemeinnützigen Zweck und sind auch nur für Maßnahmen gemäß §2 Absatz 1 dieser Ordnung zu verwenden.

(3) Als Grundlage der Förderung durch AktivGOAL gelten nur Kosten, die durch Maßnahmen im Sinne von §2 Absatz 1 dieser Ordnung anfallen und dem Förderverein schriftlich durch Vorlage von Quittungen mit Auszeichnung der Mehrwertsteuer nachgewiesen werden.

(4) Auf die Bewilligung des Antrages auf eine Förderung durch AktivGOAL besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Grundvoraussetzung einer Förderung ist die ordentliche Mitgliedschaft des entsprechenden Antragsstellers. Dies gilt insbesondere für Vereine, die Fahrtkostenzuschüsse zu Goalball-Veranstaltungen beantragen möchten. Gründungszuschüsse sind von dieser Regel ausgenommen. Vereine, die sich innerhalb ihres ersten Jahres ihrer Gründung befinden, müssen diese Voraussetzung auch nicht erfüllen.

(6) Förderanträge müssen bis spätestens drei Monate nach der betreffenden Veranstaltung gestellt werden.

(7) Förderanträge müssen bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres bei AktivGOAL eingehen. Ausgenommen sind Förderanträge für Veranstaltungen, die im November oder Dezember des gleichen Jahres stattgefunden haben.

(8) Reisekostenzuschüsse können erst ab einer einfachen Fahrtstrecke von mindestens 300 km erteilt werden.

§2 Förderumfang

- (1) Bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen aus §1 können die folgenden Zuschüsse gewährt werden im Bereich der Reisekosten:
- a) 15 € pro Nacht und pro Person für Übernachtungskosten
 - b) 50 % von ICE/IC/EC Fahrkarten bis zu einem Maximalbetrag von 300,00 €
 - c) 0,15 € pro gefahrenen Kilometer bei der Nutzung eines PKW
- (2) Gründungszuschüsse werden auf Antrag beim Vorstand gewährt. Dabei entscheidet der Vorstand von AktivGOAL über Art und Höhe des Zuschuss auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.
- (3) Über den aktuellen Ausrüstungspartner von AktivGOAL können zur Beschaffung von Trikots und Vereinseinkleidung den Vereinen vergünstigte Konditionen weitergegeben werden. Hierbei sind die Voraussetzungen aus § 1 Absatz 5 dieser Ordnung einzuhalten.

§3 Fördermittel

- (1) Die Mittel zur Förderung werden gemäß §2 Absatz 1 der Satzung beschafft.
- (2) Diese setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder und minderjährigen Mitglieder gemäß §6 der Satzung
 - b) Einmalige Spenden von Personen und Unternehmen
 - c) Sponsoren
 - d) Fördermittel des Landes, des Bundes und der EU
 - e) Beiträge der Fördermitglieder

§4 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Fördermitgliedschaft ist freiwillig und unabhängig von der ordentlichen, minderjährigen bzw. Ehrenmitgliedschaft gemäß §3 Absatz 2 der Satzung
- (3) Ein Fördermitglied hat bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§5 Beginn der Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag Fördermitglied werden.

§6 Beiträge der Fördermitglieder

- (1) Jedes Fördermitglied kann eine der folgenden Beitragsstufen wählen. Dabei ist jedoch zu beachten, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Beide Personengruppen haben eine unterschiedliche Beitragsstruktur:
- (1.1) Natürliche Personen

- a) Bronze: Jahresbeitrag von 36,00 €
- b) Silber: Jahresbeitrag von 60,00 €
- c) Gold: Jahresbeitrag von 120,00 €

(1.2) Juristische Personen

- a) Bronze: Jahresbeitrag 70,00 €
- b) Silber: Jahresbeitrag 140,00 €
- c) Gold: Jahresbeitrag 210,00 €

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich oder jährlich erhoben.

(3) Die Beitragsvariante kann durch schriftliche Mitteilung an den Finanzwart des Vorstandes halbjährlich zum 30.06 oder 31.12, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des nächsten Halbjahres geändert werden

§7 Kündigung der Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 30.06 oder 31.12, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des nächsten Halbjahres gekündigt werden

§8 Inkrafttreten der Förderordnung

Diese Förderordnung tritt mit dem einstimmigen Vorstandsbeschluss des Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer e.V. am 02.02.2022 in Kraft.